

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Übersetzung: nein

Allgemeines Beamtenrecht

Rechtsquelle/n:

BeamtStG § 45
BGB § 253 Abs. 2, § 839 Abs. 3
StPO § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

Titelzeile:

Schmerzensgeld wegen "Mobbings"

Leitsätze:

1. Der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht umfasst auch Ersatz für immaterielle Schäden.
2. Die Prüfung der als "Mobbing" bezeichneten Zusammenfassung einer aus Einzelhandlungen bestehenden systematischen Verletzung der Fürsorgepflicht macht eine Gesamtbetrachtung der Einzelakte erforderlich.
3. Zum Vorrang des Primärrechtsschutzes nach dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 BGB gehört nicht, dass ein Beamter nach Erwirkung einer einstweiligen Anordnung gegen seinen Dienstherrn auch noch Vollstreckungsmaßnahmen einleitet.

Urteil des 2. Senats vom 28. März 2023 - BVerwG 2 C 6.21

- I. VG Halle vom 27. März 2019
Az: 5 A 519/16.HAL
- II. OVG Magdeburg vom 8. Oktober 2020
Az: 1 L 72/19



Bundesverwaltungsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 2 C 6.21
1 L 72/19

Verkündet
am 28. März 2023

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache



ECLI:DE:BVerwG:2023:280323U2C6.21.0

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 2023
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kenntner,
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hartung und Dr. Günther,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Hampel
und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hissnauer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt immateriellen Schadensersatz wegen "Mobbings".
- 2 Die Klägerin stand bis zu ihrer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Jahr 2017 als Stadtverwaltungsoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 LBesO) im

Dienst der beklagten Gemeinde; seit 2007 war sie mit der Leitung des Fachbereichs III "Bürgerdienste, Recht und Ordnung" betraut. Nach seiner Wiederwahl vom Mai 2014 verfügte der Oberbürgermeister der Beklagten im Juli 2014 eine Neuorganisation des Verwaltungsaufbaus, mit der eine Reduzierung der Fachbereiche von vier auf drei einherging. In der Folge wurde die Klägerin auf die neu gebildete "Stabsstelle Recht" umgesetzt.

- 3 Hiergegen gerichtete Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Beklagte jedoch im Wege der einstweiligen Anordnung, die Klägerin amtsangemessen zu beschäftigen. Den hierauf bezogenen Vollstreckungsantrag lehnte das Oberverwaltungsgericht mit der Begründung ab, die Frist für die Vollziehung sei nicht eingehalten. Das Verwaltungsgericht verurteilte die Beklagte auch im Hauptsacheverfahren zur amtsangemessenen Beschäftigung der Klägerin; den hiergegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht ab.
- 4 Da die Klägerin im Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Umsetzung krankheitsbedingt nicht im Dienst war, wurde ihr bisheriges Dienstzimmer – nach Anhörung – geräumt und die darin befindlichen Gegenstände vorübergehend in ein anderes Büro verbracht, das auch früher schon von ihr genutzt worden war. Die der Klägerin und den ihr zugeordneten Mitarbeitern zugewiesenen Dienstzimmer befanden sich im Dachgeschoss eines Seitentrakts des Rathauses. Die dorthin führenden "sehr steilen Treppen" waren aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bereits im Jahr 2010 beanstandet worden. Im Juni 2015 erhielten die im Dachgeschoss untergebrachten Bediensteten andere Dienstzimmer.
- 5 Aus Anlass der Umsetzung bat die Klägerin um eine schriftliche Einschätzung ihrer Leistungen als Fachbereichsleiterin, die sie gegebenenfalls "auch bei Bewerbungen" vorlegen könne. In dem daraufhin vom Oberbürgermeister erstellten Dienstzeugnis hieß es abschließend, die Klägerin habe ein Dienstzeugnis verlangt, weil sie eine Bewerbung bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beabsichtige.

- 6 Anlässlich der Gerichtsurteile über den Anspruch der Klägerin auf amtsangemessene Beschäftigung stellte der Personalrat der Beklagten eine Pressemitteilung auf der Homepage ein, in der u. a. ausgeführt wurde: "Was nicht zur Verhandlung vor Gerichten, egal welcher Instanz, stehen wird, ist die auf der Strecke gebliebene Moral. Sich über Monate bei voller Besoldung als Chefjuristin der Verwaltung in 'Krankheit' zu flüchten, weil man persönlich der Ansicht ist, arbeitsseitig unterfordert zu sein, sollte man den vielen fleißigen Beschäftigten, Beamten unserer Stadt einmal versuchen zu erklären."
- 7 Die Klägerin sieht in diesen und weiteren Verhaltensweisen ein gezieltes "Mobbing" des Oberbürgermeisters, der ihr gegenüber auch offenbart habe, im Rahmen seines Wahlkampfes im Frühjahr 2014 das Vertrauen in ihre Person verloren zu haben.
- 8 Nachdem die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert hatte, hat sie zunächst Untätigkeitsklage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen Schäden zu ersetzen, die ihr aus der in den Jahren 2014 bis 2016 durch die Beklagte begangenen Verletzungen des Beamtenverhältnisses noch entstehen werden und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 23 000 € zu zahlen. Die Klägerin sei Opfer eines "Mobbings" durch den Oberbürgermeister geworden. Ihre Umsetzung auf die Stabsstelle Recht könne nur als Schikane verstanden werden, folgerichtig sei sie mit unsinnigen Aufgaben beschäftigt worden. Die Beklagte habe den gerichtlich festgestellten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung ignoriert und der Klägerin so aufgezeigt, dass auch die Inanspruchnahme von Gerichten nicht zur Verbesserung ihrer Lage führen könne. Gleichzeitig sei ihr ein abgelegenes und unwürdiges Büro zugeteilt worden, um ihren Abstieg aus der Führungsebene nach außen sichtbar zu dokumentieren. Mit der Erteilung eines Dienstzeugnisses anstelle einer Anlassbeurteilung habe der Klägerin das Ende ihres Beamtenverhältnisses bescheinigt werden sollen. Schließlich sei der Beklagten auch die Pressemitteilung des Personalrats zuzurechnen.

- 9 Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zwar könne in dem Vertrauensverlust des Oberbürgermeisters eine plausible Motivation für eine Ausgrenzung und Diskriminierung der Klägerin liegen. Aus einem denkbaren Beweggrund könne indes nicht geschlossen werden, dass die in Rede stehenden Maßnahmen als gezielte Angriffe auf die Person der Klägerin zu bewerten wären. Vielmehr erfülle keiner der von der Klägerin geschilderten Einzelaspekte den Begriff des "Mobbings", sodass der Senat auch bei der gebotenen Gesamtbetrachtung kein als "Mobbing" zu qualifizierendes Verhalten der Beklagten feststellen könne.
- 10 Der grundlegende Verwaltungsumbau, der auf die Empfehlungen eines kommunalen Fachverbandes zurückgehe, habe die gesamte Stadtverwaltung betroffen. Eine gezielte Maßnahme gerade im Hinblick auf die Klägerin sei damit nicht verbunden, demgemäß sei die geänderte Struktur nach ihrer Versetzung beibehalten worden. Auch die Umsetzung der Klägerin auf den neuen Dienstposten der Stabsstellenleiterin könne nicht als diskriminierender Akt gewertet werden. Dem stünden Fehler und Umstellungsschwierigkeiten in der Anfangszeit nicht entgegen. Die Beklagte habe auf die gerichtlichen Feststellungen reagiert und die Aufgabenzuschreibung des Dienstpostens mehrfach nachgeführt. Ein vorrangiger Handlungsbedarf habe im Hinblick auf die krankheitsbedingte Abwesenheit der Klägerin im Übrigen nicht bestanden. Soweit das Verwaltungsgericht die Inanspruchnahme zulässiger Verteidigungsmöglichkeiten beanstandet habe, könne dem nicht gefolgt werden; ein prozessual missbräuchliches Verhalten der Beklagten bestehe nicht. Ein Akt der Schikane liege auch nicht in der Zuweisung des neuen Dienstzimmers; die von der Beklagten vorgelegten Farblichtbilder belegten vielmehr, dass von einer Unwürdigkeit nicht ansatzweise die Rede sein könne. Gegen eine zielgerichtete Maßnahme spreche im Übrigen, dass auch die Mitarbeiter anderer Sachgebiete im Dachgeschoss untergebracht worden seien. Auch die Erteilung eines Dienstzeugnisses sei nicht zu beanstanden, weil nach § 62 Satz 1 LBG LSA bereits die Bewerbung ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Dienstzeugnisses begründe. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anlassbeurteilung aus § 21 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA hätten dagegen nicht vorgelegen. Der Inhalt der Pressemitteilung des Personalrats sei dem Oberbürgermeister nach dem Vortrag der Beklagten nicht bekannt gewe-

sen. Zudem habe der Oberbürgermeister bei der Unterredung mit den Personalratsmitgliedern deutlich gemacht, dass er die Auseinandersetzung mit der Klägerin nicht öffentlich führen wolle.

- 11 Angesichts dieser Bekundung könne das Unterlassen eines Einschreitens gegen die Pressemitteilung des Personalrats nur in Verbindung mit anderen Handlungsweisen – an denen es indes fehle – geeignet sein, auf ein "Mobbing" hinzuweisen. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zur Frage des Kenntnisstands des Oberbürgermeisters fehle daher die Entscheidungserheblichkeit. Auch der beantragten Beweiserhebung, dass die Klägerin durch die amtsunangemessene Beschäftigung erkrankt sei, könne nicht gefolgt werden. Die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens sei nicht geeignet, den erforderlichen Kausalitätsbeweis zu erbringen, weil damit nicht feststünde, dass die Erkrankung auch ohne die Umstände hervorgerufen worden wäre.
- 12 Unabhängig hiervon scheitere der Anspruch der Klägerin auch daran, dass sie es schuldhaft unterlassen habe, innerhalb der dafür maßgeblichen Monatsfrist einen Antrag auf Vollziehung der im Hinblick auf ihren Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung ergangenen einstweiligen Anordnung zu stellen. Die Kollegialitätsgerichtsregel im Hinblick auf die Annahmen des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 7. Juli 2015 entlaste sie nicht, weil die Auffassung des Verwaltungsgerichts mit offensichtlich nicht tragfähigen Argumenten begründet sei.
- 13 Mit der vom Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 12. Juli 2021 zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2020 aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 27. März 2019 zurückzuweisen, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung über das vom Verwaltungsgericht abgewiesene Begehren auf Zuerkennung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 31 000 € an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen.

14 Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

15 Die zulässige Revision der Klägerin (vgl. zur hinreichenden Bestimmtheit eines unbezifferten Klageantrags bei auf immaterielle Nachteile bezogenen Begehren BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2015 - 5 C 5.14 - Buchholz 300 § 198 GVG Nr. 4 Rn. 13 ff.) ist begründet. Das angegriffene Berufungsurteil verletzt revisibles Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Das Oberverwaltungsgericht ist von einem unzutreffenden rechtlichen Maßstab für die Prüfung der als "Mobbing" gerügten Maßnahmen der Beklagten ausgegangen (1.) und hat seine tatsächlichen Feststellungen unter Verstoß gegen die hierfür geltenden Verfahrensregelungen getroffen (2.). Das Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuweisen (3.).

16 1. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung unzutreffende rechtliche Maßstäbe zugrunde gelegt.

17 a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht erkannt, dass "Mobbing" weder eine Anspruchsgrundlage noch ein Rechtsbegriff ist. Der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt muss daher in rechtsförmige Kategorien eingeordnet werden. Mögliche Anspruchsgrundlage für das von der Klägerin geltend gemachte Begehren ist der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht.

18 aa) Die unmittelbare Haftung des Dienstherrn für die durch eine Verletzung der Fürsorgepflicht entstandenen Schäden ist bereits vom Reichsgericht entwickelt und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht übernommen worden (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. August 1961 - 2 C 165.59 - BVerwGE 13, 17 <19 f.> und vom 15. Juni 2018 - 2 C 19.17 - BVerwGE 162, 253 Rn. 9 jeweils m. w. N.). Das Rechtsinstitut des beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs findet seinen Rechtsgrund im Beamtenverhältnis und begründet einen unmittelbar gegen den

Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dienstherr eine dem Beamten gegenüber bestehende Pflicht schuldhaft verletzt hat, die Rechtsverletzung adäquat kausal für den Schadenseintritt war und der Beamte es nicht unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines ihm zumutbaren Rechtsmittels abzuwenden (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 15. November 2022 - 2 C 4.21 - NVwZ 2023, 609 Rn. 9 m. w. N.).

- 19 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus § 45 BeamStG vermittelt dem Beamten Anspruch auf Schutz und Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003 - 2 C 10.02 - BVerwGE 118, 10 <13>); sie verpflichtet den Dienstherrn, Schädigungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Beamten zu vermeiden (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. Mai 2005 - 2 BvR 583/05 - NVwZ 2005, 926; BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2013 - 2 B 51.12 - NVwZ 2013, 797 Rn. 10 m. w. N.).
- 20 Unter den Voraussetzungen einer Verletzung der Fürsorgepflicht kann mit dem beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch daher auch ein Ersatz für immaterielle Schäden gewährt werden (vgl. § 253 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch, soweit durch eine gezielte Unterbeschäftigung die Fürsorgepflicht verletzt worden ist.
- 21 bb) Mit der Bezeichnung als "Mobbing" soll dabei ein bestimmtes Gesamtverhalten als Verletzungshandlung im Rechtssinne qualifiziert werden.
- 22 Die rechtliche Besonderheit der als "Mobbing" bezeichneten tatsächlichen Erscheinungen liegt darin, dass nicht eine einzelne, abgrenzbare Handlung, sondern die Zusammenfassung mehrerer Einzelakte zu einer Rechtsverletzung des Betroffenen führen kann. Wesensmerkmal der als "Mobbing" bezeichneten Beeinträchtigung ist die systematische, sich aus vielen einzelnen Handlungen zusammensetzende Verletzungshandlung, wobei den einzelnen Handlungen bei isolierter Betrachtung eine rechtliche Bedeutung oft nicht zukommt (vgl. BAG, Urteil vom 16. Mai 2007 - 8 ARZ 709/06 - BAGE 122, 304 Rn. 58). In der Senatsrechtsprechung ist "Mobbing" daher als ein "systematisches Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren" verstanden worden (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 2 A 4.04 - NVwZ-RR 2006, 485 Rn. 36).

- 23 cc) Diesen Maßstab hat das Berufungsgericht verkannt. In der – auf einen einzigen Satz beschränkten – Begründung der Gesamtschau (UA S. 28) kommt vielmehr zum Ausdruck, dass das Oberverwaltungsgericht bereits dem Umstand, dass es keinem der geschilderten Einzelmaßnahmen für sich genommen die Qualität eines "Mobbings" zuerkannte, maßgebliche Bedeutung zugemessen hat. Damit wird das Wesen und die rechtliche Qualität der vorgetragenen Fürsorgepflichtverletzung durch "Mobbing" nicht zutreffend erfasst.
- 24 Durch die defizitäre Betrachtung des Gesamtgeschehens hat es das Berufungsgericht insbesondere versäumt, die Möglichkeit eines Gesamtsystems der vorgetragenen Einzelmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Derartiges hätte in besonderer Weise nahegelegen, weil das Berufungsgericht selbst – im Hinblick auf den im Rahmen des Wahlkampfes vorgetragenen Vertrauensverlust – "eine plausible Motivation für eine Ausgrenzung und Diskriminierung" der Klägerin durch den Oberbürgermeister für möglich gehalten hatte. Bei dieser Sachlage durfte eine zusammenfassende Betrachtung des Gesamtverhaltens nicht unterbleiben.
- 25 Dies gilt umso mehr, als auch nach Auffassung des Berufungsgerichts jedenfalls einzelne der vorgetragenen Maßnahmen zu beanstanden waren. Dass die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf amtsangemessene Beschäftigung über einen erheblichen Zeitraum nicht erfüllt und sie so in ihren Rechten verletzt hat, stellt die Berufungsentscheidung nicht in Abrede. Ob die Beklagte "die Nichtübertragung adäquater Aufgaben in einem Mobbingzusammenhang als Mittel eingesetzt [hat], um die Klägerin zu schikanieren" (UA S. 23), kann daher nicht in isolierter Betrachtung, sondern nur durch eine angemessene Gesamtschau aller Maßnahmen beurteilt werden.
- 26 Widersprüchlich erscheint vor diesem Hintergrund auch die Annahme, dass aus dem Fehlen einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Zuweisung von Arbeitsaufgaben (UA S. 23) nicht auf eine beim Oberbürgermeister vorhandene Diskriminierungsabsicht geschlossen werden könne. Maßgeblich wäre vielmehr die Betrachtung gewesen, ob die geschilderten Maßnahmen in einer Gesamtschau und bei Berücksichtigung der auch vom Berufungsgericht für plausibel

gehaltenen Schikanemotivation als Verletzung der Fürsorgepflicht zu bewerten sind.

- 27 Auch soweit das Berufungsgericht darauf verwiesen hat, die Inanspruchnahme zulässiger Verteidigungsmöglichkeiten und Einreden durch die Beklagte im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht stelle kein rechtswidriges Verhalten dar und könne daher nicht als missbräuchlich bewertet werden, wird deutlich, dass die Möglichkeit einer Schikaneabsicht nicht ernsthaft erwogen worden ist. Wieso das Befangenheitsgesuch im Rahmen des von der Klägerin betriebenen Vollstreckungsverfahrens nicht auf Verschleppungsabsichten zurückgeführt werden könne – wie das Berufungsgericht ausführt (UA S. 24) – bleibt im Übrigen offen.
- 28 Entsprechendes gilt für die Betrachtung der Zuweisung eines Dienstzimmers, dessen sicherheitsrechtliche Bedenken bekannt waren.
- 29 b) Auch soweit das Berufungsgericht dem Anspruch der Klägerin die unterlassene Anwendung von Rechtsmitteln entsprechend § 839 Abs. 3 BGB entgegengehalten hat, geht es von unzutreffenden rechtlichen Maßstäben aus.
- 30 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die in § 839 Abs. 3 BGB für Fälle der Amtshaftung getroffene Regelung als Ausprägung des Mitverschuldensprinzips auch für den beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch Anwendung findet. In ihr kommt zugleich der Grundsatz vom Vorrang des Primärrechtsschutzes zum Ausdruck. Bei rechtswidrigem Handeln des Staates ist der Betroffene gehalten, zunächst die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Abhilfe in Anspruch zu nehmen (kein "dulde und liquidiere"). Ein Anspruchsverlust tritt jedoch nur durch den Nichtgebrauch von zumutbaren und erfolgversprechenden Rechtsmitteln ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 2022 - 2 C 4.21 - NVwZ 2023, 609 Rn. 34 m. w. N.).
- 31 Im Hinblick auf die von der Klägerin gerügte nicht amtsangemessene Beschäftigung war sie daher gehalten, (Primär-)Rechtsmittel zur Abwendung des beanstandeten Verhaltens zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 2 C

30.15 - Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 Nr. 78 Rn. 30), von der die Klägerin Gebrauch gemacht hat. Auf ihren Antrag hin hat das Verwaltungsgericht die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Klägerin amtsangemessen zu beschäftigen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beklagten hat das Obergerverwaltungsgericht zurückgewiesen.

- 32 Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts führt die nicht ordnungsgemäße Ausschöpfung der Möglichkeit, Vollziehungsmaßnahmen aus dieser einstweiligen Anordnung zu ergreifen, nicht zum Anspruchsverlust entsprechend § 839 Abs. 3 BGB. Eine Beamtin, die eine gerichtliche Verfügung gegen ihren Dienstherrn erwirkt hat, darf darauf vertrauen, dass dieser der Anordnung des Gerichts Folge leisten wird. Es ist ihr nicht zuzumuten, über die Beschreitung vorläufigen Rechtsschutzes hinaus auch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihren Dienstherrn einzuleiten, um dem Vorwurf unterlassener Rechtsbehelfe bei der Geltendmachung von Sekundäransprüchen zu entgehen. Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung trägt weder der Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu rechtstreuem Verhalten noch der gegenseitigen Treueverpflichtung im Beamtenverhältnis hinreichend Rechnung.
- 33 Dem entspricht, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Rechtsmitteln in "Mobbing"-Konstellationen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt werden muss, dass bei Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation zu befürchten sein kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom 1. August 2002 - III ZR 277/01 - NJW 2002, 3172 <3174> und vom 30. Juni 2016 - III ZR 316/15 - NVwZ-RR 2016, 917 Rn. 2).
- 34 2. Das Berufungsgericht hat seine tatsächlichen Feststellungen unter Verstoß gegen die hierfür geltenden Verfahrensregelungen getroffen.
- 35 a) Den von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag, zum Beweis der Tatsache, dass der Oberbürgermeister der Beklagten die Verlautbarung des Personalrats vor deren Erscheinen am 12. Dezember 2015 in der Presse gekannt habe, die benannten Personalratsmitglieder als Zeugen zu vernehmen, hat das Berufungsgericht wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen abgelehnt.

Angesichts der vom Oberbürgermeister artikulierten Ablehnung eines Führens der Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit könne das Versäumnis, die Persönlichkeitsrechte der Klägerin mit hinreichendem Nachdruck zu verteidigen, "nicht für sich genommen, sondern nur in Verbindung mit anderen Handlungsweisen – an denen es indes fehlt – geeignet [sein], auf ein 'Mobbing' hinzuweisen" (UA S. 27).

- 36 Diese Erwägung trägt die unterstellte Unerheblichkeit der Beweistatsache nicht. Denn nach der Begründung des Berufungsgerichts ist es nicht ausgeschlossen, dass die unter Beweis gestellte Tatsache, wenn sie erwiesen wäre, die Entscheidung des Gerichts beeinflussen könnte. Die Ablehnung des Beweisantrags darf aber nicht dazu führen, dass aufklärbare, zugunsten eines Beteiligten sprechende Umstände der gebotenen Gesamtabwägung im Rahmen der Beweiswürdigung entzogen werden (BGH, Urteil vom 3. Dezember 2004 - 2 StR 156/04 - NJW 2005, 1132 <1133> zu § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO).
- 37 Das Berufungsgericht geht mit der gegebenen Begründung selbst davon aus, dass der unter Beweis gestellten Tatsache Erheblichkeit für die zu entscheidende Frage zukommen kann, ob eine Fürsorgepflichtverletzung durch "Mobbing" vorliegt. Damit besteht ein Zusammenhang zwischen dem zu beurteilenden Sachverhalt und der unter Beweis gestellten Tatsache (vgl. Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 86 Rn. 70). Warum es an anderen, auf ein "Mobbing" des Oberbürgermeisters hinweisenden Handlungsweisen fehlen sollte, führt das Berufungsgericht nicht aus. Diese Frage ist indes – auch auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts (vgl. UA S. 19) – anhand einer Gesamtschau der beanstandeten Handlungen zu beurteilen. Sie kann daher nicht vorab, bezogen auf eine einzelne Maßnahme, verneint werden, sondern bedarf einer zusammenfassenden Gesamtschau. Die Ablehnung weiterer Ermittlungen zieht deshalb eine vorweggenommene Beweiswürdigung der Fragen nach sich, die erst im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt werden können. Sie hätten vom Berufungsgericht aufgeklärt werden müssen, um die Voraussetzungen für eine angemessene Würdigung der Verhaltensweisen des Oberbürgermeisters zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Januar 2021 - 6 B 48.20 - Buchholz 402.44 VersammlG Nr. 24 Rn. 18).

- 38 Die Ablehnung des Beweisantrags kann folglich nicht auf die in Anspruch genommene fehlende Entscheidungserheblichkeit gestützt werden und ist fehlerhaft. Das angegriffene Berufungsurteil beruht deshalb auch auf einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Die Nichtberücksichtigung eines solchen Beweisangebotes verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet (BVerfG, Beschlüsse vom 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 - BVerfGE 69, 141 <143 f.> und vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 - BVerfGE 105, 279 <311>).
- 39 b) Auch die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Antrags, zum Beweis der Tatsache, dass die Klägerin u. a. aufgrund ihrer amtsunangemessenen Beschäftigung erkrankt ist, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen und die benannten Ärzte als sachverständige Zeugen zu vernehmen, entspricht nicht dem geltenden Verfahrensrecht.
- 40 Dies folgt bereits daraus, dass die im Protokoll der mündlichen Verhandlung gegebene Begründung und die im Berufungsurteil ausgewiesenen Gründe nicht identisch sind. Während die Sitzungsniederschrift – ohne weitere Begründung – auf eine "mangelnde Entscheidungserheblichkeit" verweist, ist im Berufungsurteil ausgeführt, die beantragte Beweiserhebung sei nicht geeignet gewesen, den erforderlichen Kausalitätsnachweis zu erbringen. Auch im Falle der Bestätigung der von der Klägerin vorgebrachten Behauptung stünde nicht fest, dass die nicht amtsangemessene Verwendung die Erkrankung auch ohne die weiteren Umstände hervorgerufen hätte (UA S. 29).
- 41 Damit sind die Grundsätze des Kausalitätsmaßstabs nicht zutreffend erfasst. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Voraussetzung für die Geltendmachung eines beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs, dass die Rechtsverletzung adäquat kausal für den Schadenseintritt war (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 15. November 2022 - 2 C 4.21 - NVwZ 2023, 609 Rn. 9 m. w. N.). Liegen mehrere Ursachen vor, ist grundsätzlich jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache anzusehen, wenn sie annähernd die gleiche

Bedeutung für den Eintritt des Erfolgs hat (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 - 2 A 6.18 - Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 33 Rn. 17). Diesen Maßstäben entspricht die Auffassung des Berufungsgerichts nicht. Es verlangt eine – alleinige – Ursache, indem die Anforderung aufgestellt wird, dass die nicht amtsangemessene Verwendung "die Erkrankung auch ohne die weiteren Umstände hervorgerufen hätte" (UA. S. 29).

42 Ein – jedenfalls mitursächlicher – Zusammenhang der mit dem Dienstposten "verbundenen Einschränkungen der persönlichen fachlichen Entfaltungs- und Wirkungsmöglichkeiten" und der Erkrankung der Klägerin ist in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 5. Juli 2016 – ausweislich der im angegriffenen Berufungsurteil enthaltenen Feststellungen (UA S. 29) – bescheinigt.

43 3. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

44 Eine unmittelbare Entscheidung in der Sache selbst scheidet aus, weil es weiterer Sachverhaltsaufklärung bedarf und die abschließende Würdigung des Gesamtgeschehens den Tatsachengerichten vorbehalten ist.

Dr. Kenntner

Dr. Hartung

Dr. Günther

Hampel

Dr. Hissnauer

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes für das Revisionsverfahren wird auf 54 000 € festgesetzt.

Dr. Kenntner

Dr. Hartung

Dr. Hissnauer